

## Anlage zu SOP-S-003-02

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Untersuchung von Proben im Rahmen der Tierdiagnostik im FB 2 des CVUA-MEL

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge an den Fachbereich 2 des CVUA-MEL
2. Die Untersuchung ist kostenpflichtig für
  - private Auftraggeber,
  - amtliche Proben, bei denen die Kosten gemäß Gebührengesetz NRW weitergegeben werden können
  - Aufträge der Träger, die über die gesetzlichen Aufgaben des CVUA-MEL hinausgehen
  - amtliche Proben von öffentlichen Stellen, die nicht Träger des Amtes sindDie Kosten werden gemäß Gebührengesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
3. Die Untersuchungsaufträge werden in der Regel schriftlich erteilt. Es werden die von der Untersuchungseinrichtung dafür vorgesehenen Formblätter verwendet. Im Internet werden Formblätter für die Untersuchungsaufträge zur Verfügung gestellt.
4. Die Untersuchungseinrichtung führt nur solche Untersuchungen durch, für die sie über die erforderlichen Fähigkeiten und Mittel verfügt.
5. Die Untersuchungseinrichtung behält sich die Vergabe von Unteraufträgen an andere kompetente Untersuchungseinrichtungen vor. Dieses wird in der Ergebnismeldung mitgeteilt.
6. Die Untersuchungseinrichtung untersucht die Einsendungen so zeitnah wie möglich mit Hilfe anerkannter, etablierter Prüfverfahren und wählt diese in der Regel selbst aus. Die Prüfverfahren sind schriftlich festgelegt und können auf Wunsch eingesehen und bei Bedarf näher erläutert werden. In Einzelfällen können nach Absprache vom Einsender gewünschte Prüfverfahren angewendet werden.
7. Die Rückmeldung der Untersuchungsergebnisse erfolgt grundsätzlich in vereinfachter und dadurch übersichtlicherer Form. Dabei wird i.d.R. nur die jeweils angewandte Technik genannt, nicht jedoch die Kodierung des dahinterstehenden Prüfverfahrens. In Fällen, in denen es für die Interpretation der Ergebnisse und/oder vom Auftraggeber gewünscht wird, wird bei normierten Verfahren die angewandte Norm mit Ausgabestand benannt. Die Daten stehen im CVUA-MEL zur Verfügung und können vom Auftraggeber bei Bedarf eingesehen werden.
8. Bei der Verarbeitung der Untersuchungsdaten werden die Anforderungen des Datenschutzes erfüllt.
9. Begründete Abweichungen von der o.a. Vorgehensweise erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
10. Eine Rückgabe von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder sonstigen Proben an den Auftraggeber ist aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich nicht möglich.
11. Die telefonische Vorabmitteilung von Untersuchungsergebnissen ist nur in Ausnahmefällen möglich.
12. Mit der Unterschrift auf dem Untersuchungsauftrag erkennt der Auftraggeber die o.a. Geschäftsbedingungen an.